

2020-10

Veröffentlicht am 14.09.2020

Nr. 10/S. 80

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
14.09.20	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	81-81
14.09.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	82-86
14.09.20	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	87-87
14.09.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	88-92
14.09.20	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	93-93
14.09.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	94-98
14.09.20	Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	99-100

**Gebührenregelung
für den Weiterbildungsmasterstudiengang
„Gemstones and Jewellery“
im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 12.09.2020**

Inhalt:

- § 1 Erhebung
- § 2 Höhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffe-
lung, Stundung, Ermäßigung und Erlass
- § 5 Erstattung von Studiengebühren
- § 6 Folgen der Nichtzahlung

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für das Studium in dem Weiterbildungsstudien-
gang "Gemstones and Jewellery" an der Hoch-
schule Trier werden auf der Grundlage des § 35
Abs. 2 Satz 1 HochSchG Gebühren nach Maß-
gabe der Landesverordnung über die Gebühren
in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung
und Forschung (Besonderes Gebührenver-
zeichnis) vom 27.11.2014 (GVBl. 279) in der je-
weils geltenden Fassung erhoben.

§ 2 Höhe

Die Gebühren betragen:

1. für die Teilnahme am weiterbildenden
Studium, je Semester und Studiengang
einschließlich der Erstversuche bei Prü-
fungen mit Ausnahme der Abschlussar-
beit 500 €
2. für die Teilnahme an einzelnen Weiterbil-
dungsangeboten, je Lehrveranstaltungs-
stunde 5 €
3. für die Masterarbeit oder andere Form ei-
ner Abschlussarbeit (Betreuung und Be-
wertung der Arbeit einschließlich Zweit-
gutachten und Prüfung) 600 €
4. für die Teilnahme an ergänzenden Prä-
senzveranstaltungen 60 €
5. für Wiederholung einzelner Präsenzver-
anstaltungen 60 €
6. für einzelne Prüfungen, je Prüfung (Wie-
derholung einer Prüfung, Ablegen einer
Prüfung ohne vorherige Teilnahme an
den Lehrveranstaltungen) 25 €
7. für die Wiederholung einzelner
Studienleistungen (Einsendeaufgaben
u. Ä.) 25 €

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Nummern 1 bis 3 wer-
den mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweili-
gen Semesters und Gebühren nach § 2 Num-
mern 4 bis 7 mit der Anmeldung zu der jeweili-
gen Maßnahme fällig. Die Studierenden erhalten
einen entsprechenden Gebührenbescheid.

§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffe- lung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Raten-
zahlung mit der Rechnungsstelle der Hoch-
schule Trier oder der von ihr beauftragten Ein-
richtung vereinbart werden, wenn die sofortige
Einziehung des vollen Betrages für die/den Stu-
dierenden mit erheblichen Härten verbunden
wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Lei-
stungsfähigkeit die Studierenden orientieren und
so bemessen sein, dass der volle Betrag in der
Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine
Ratenzahlung kann auch gewährt werden,
wenn ein Antrag gemäß Absatz 3 oder Absatz
4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann von
der Fachrichtungsleitung widerrufen werden,
wenn die Studierenden mit der Zahlung der Ra-
ten in Verzug kommen, sie ist zu widerrufen,
wenn sie mit der Zahlung von drei Raten im Ver-
zug sind.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Ge-
bühren von der Fachrichtungsleitung gestundet
werden, wenn die sofortige Einziehung mit er-
heblichen Härten für die Studierenden verbun-
den wäre und die Erfüllung des Anspruches
durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die
Stundung soll gegen angemessene Verzinsung
und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung
gewährt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann eine Ge-
bühr von der Fachrichtungsleitung ermäßigt o-
der erlassen werden, wenn die Erhebung eine
unzumutbare Härte bedeuten würde.

(5) Auf Antrag der Studierenden kann eine Ge-
bühr von der Fachrichtungsleitung ermäßigt o-
der erlassen werden, wenn eine dem Betrag
entsprechende Leistung zugunsten der Fach-
richtung erbracht wird.

§ 5 Erstattung von Studiengebühren

(1) Eine Erstattung der geleisteten Studienge-
bühren bei einer durch die Studierenden zu ver-
tretenden Nichtteilnahme oder bei bereits be-
gonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht.

(2) Eine Erstattung von Studiengebühren für
nicht begonnene Module kann im Falle unver-
schuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem
Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebüh-
renerstattung sind unter ausführlicher Angabe
des gewichtigen Grundes an die Hochschule

Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von die Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im Weiterbildungsmasterstudien-gang „Gemstones and Jewellery“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebühren-raten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und den mit dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende werden zum Ende des Semesters, in dem sie die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, exmatrikuliert.

Trier, den 12.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule